

**Erfassung der Vegetation und Fauna
für die naturschutzrechtl. Beurteilung der
Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1
"Gewerbegebiet östlich der Justus-von
Liebig-Straße"
in der Kreisstadt Dietzenbach**



ÖKOPLANUNG

Arndtstrasse 36

64297 Darmstadt

Bearbeiter: Dr. Hans-Georg Fritz

Tel. 06151-6794564

info@oekoplanwelt.de

Stand: 17.9.2012

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG	1
2 DURCHFÜHRUNG / METHODEN	1
3 KURZE GEBIETSBESCHREIBUNG	2
4 ERGEBNISSE ZUR VEGETATION UND FLORA	3
GRUNDLAGEN	
a) Methodik und Vorgehensweise	3
b) Die Potentielle Natürliche Vegetation	4
5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES	
BIOTOP- UND ARTENINVENTARS	5
a) Gehölze	5
b) Ruderalfluren und Wiesenbrachen	6
c) Grünland	7
6 BEWERTUNG DER FLORA UND DER LEBENSRÄUME (BIOTOPE)	
AUS SICHT DER VEGETATIONSKUNDE	8
a) Geschützte und bestandsbedrohte Pflanzenarten	8
b) Allgemeiner Lebensraumschutz und rechtliche Wertung	9
7 ERGEBNISSE ZUR FAUNA (TIERWELT)	13
a) Reptilien / Amphibien	13
b) Säugetiere	13
c) Vögel (Avifauna)	13
d) Insekten und Sonstige	14
8 NATURSCHUTZRECHTLICHE ANALYSE	15
a) Details / Grundlagen	15
b) Artenschutzprüfung	18
c) Ausnahmeverfahren gem. BNatSchG §45 Abs. 7	24
9 FAZIT UND ANMERKUNGEN	26
10 KURZZUSAMMENFASSUNG UND MASSNAHMENTABELLE	27
11 LITERATUR ZUR FLORA UND DER LEBENSRÄUME (BIOTOPE)	29
SOWIE DER VEGETATIONSKUNDE	
12 ALLGEMEINE LITERATUR UND ZUM ZOOLOGISCHEN ARTENSCHUTZ	30
13 FOTODOKUMENTATION FRÜHJAHR / SOMMER 2012	32-35
ANHANG : BESTANDSPPLAN JUNI 2012 M 1: 2000	

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

1 VERANLASSUNG

Im südöstlichen Bereich der Kreisstadt existiert ein rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" vom 11.03.1976. Die Stadt Dietzenbach hat einen Beschluss zur Änderung dieses B-Planes gefasst. Die B-Plan-Änderung in den Bebauungsplans Nr. 40/1 soll den vorhandenen ökologischen Verhältnissen angepasst werden, und es sollen die Flächen ohne Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verfügbar gemacht werden. Ziel ist die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Fläche für Gewerbe, wie sie bereits westlich anschließend besteht. Dies war der Grund für die Beauftragung einer naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme nach Standardmethoden mit detaillierter Bewertung nach den relevanten Rechtsvorschriften am 14. Mai 2012. In dem vom AG vorgegebenen etwa 1,8 ha umfassenden Untersuchungsbereich befinden sich Feldgehölz, Gebüsch, Hecken und Wiesen. Im Südosten wird das Gelände von der Kreisstraße K174 begrenzt, im Norden und Osten schließt sich die Feldgemarkung an.

2 DURCHFÜHRUNG / METHODEN

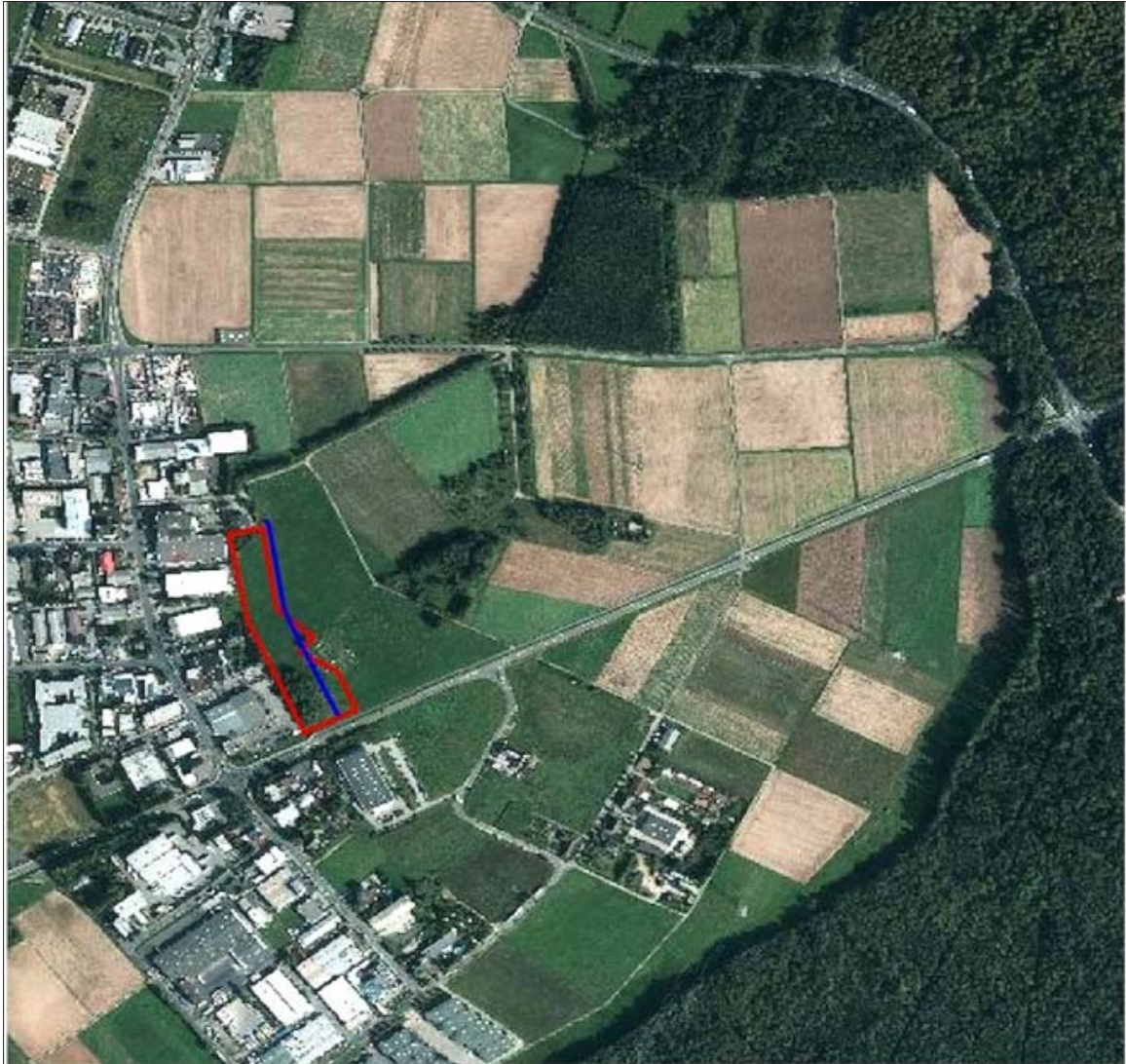
Das Vorhabengebiet (VG) wurde mehrfach ab dem 18. Mai bis zum 8. August 2012 abgelaufen. Die Termine waren: 18.5., 25.5., 18.6., 5.7., 25.7. und 8.8.2012. Die nahe Umgebung wurde dabei ebenso in Augenschein genommen. Die Feldarbeiten zum botanischen Naturschutz umfassen eine exakte Bestandskartierung gem. der Wertliste der Kompensationsverordnung (KompVO) und nach Vorgabe der Hess. Biotopkartierung. Pflanzensoziologische Aufnahmen i. Sinne einer wissenschaftlichen Beweissicherung erwiesen sich nicht als erforderlich. Eine einfache Liste der typischen Arten der Biotoptypen reicht aus.

Die Feldarbeiten zum zoologischen Naturschutz hatten schwerpunktmäßig die Bestandserfassung der Vögel, Säugetiere einschl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie wertgebender (Rote-Liste- oder geschützte Arten) Insekten zum Ziel. Bei der Geländearbeit wurde genauestens auf Vorkommen der Vogelarten sowie auf alle weiteren planungsrelevanten (= gemeinschaftsrechtlichen) Arten geachtet. Deshalb erfolgte eine genaue Anwesenheitsüberprüfung (vor allem erkennbar durch den Reviergesang der Vögel) auch nach Spuren, Nestern oder sonstigen Behausungen von Vögeln und anderen Tieren. Besondere Methoden außerhalb der Sicht- und akustischen Nachweise und Eintragen der Fundstellen waren nur im Einzelfall notwendig. Für die Fledermausnachweise wurde ein Detektor mit Mischerverfahren verwendet. Ein Reptilienblech wurde als Unterschlupf an exponierter Stelle am Ried im Südosten ausgelegt.

Über diesen Grundaufwand hinaus erwies es sich nicht als erforderlich, den Er-

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

mittlungsaufwand zeitlich oder methodisch weiter auszudehnen.



Erläuterungen

Die rote Abgrenzung stellt die Grenze des Untersuchungsraums dar, die blaue Linie die äußere Abgrenzung der BPlan-Änderung. Gemäß dxf-Datei der Stadtverwaltung am 14.9.12.

Innerhalb der BPlan-Änderung bleibt durch die Festsetzungen in einem Gewerbegebiet kein Raum für den Artenschutz.

Abb. 1: Untersuchungsbereich zum "Gewerbegebiet Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach. in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild (14.09.2011) aus hessenviewer.de

3 KURZE GEBIETSBESCHREIBUNG (ABB. 1)

Östlich hinter der Einzäunung des vorhandenen Gewerbegebietes an der Justus-von-Liebig-Straße beginnt die Feldgemarkung um die etwa 250m entfernt liegende Düne. Beim VG handelt sich um eine fast ebene Fläche, überwiegend mit regulärer Grünlandnutzung. Der diesjährige Mähzeitpunkt lag in der Mitte

des Juli. Entlang der Einzäunung zum Gewerbegebiet haben sich Gehölze mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen angesiedelt, die zum Grünland hin von einem mehr oder minder breiten Brache-Saumstreifen begleitet werden. Im Südosten weitet sich der Gehölzstreifen zu einem Feldgehölz auf, das fast bis an die hier weiter östlich vorhandene Kleingartenanlage angrenzt. Im Nordwesten davor hat sich um einen alten Birnbaum (vom Gitterrost stark befallen) ein weiteres kleines Feldgehölz entwickelt. Weiter südöstlich des großen Feldgehölzes geht die Landschaft über in eine Feuchtbrache mit Seggenried und einzelnen Gebüsch und erreicht hier schließlich den Radweg an der Kreisstraße K174. Siehe Fotodokumentation.

4 ERGEBNISSE ZUR VEGETATION UND FLORA GRUNDLAGEN

a) Methodik und Vorgehensweise

Die Beschreibung der Biotop- bzw. Vegetationstypen erfolgt auf der Grundlage von im Mai und Juni 2012 durchgeführten Geländekartierungen. Dabei wurden alle flächenhaften Vegetationsstrukturen mit ihrem kennzeichnenden Pflanzenarten-Inventar erfasst.

Die Biotop-Bestandsaufnahme erfolgte auf vegetationskundlich-pflanzensoziologischer Grundlage und orientiert sich an dem heute allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standard. Die botanische Bestandsaufnahme erfolgte mit Hilfe biotopbezogener Artenlisten und basiert auf den überregionalen Standardwerken und pflanzensoziologisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen (ELLENBERG 1986, OBERDORFER et al. 1992 und 2001). Bei der Beschreibung der Biotoptypen wird auf die im Gebiet vorkommenden Pflanzengesellschaften mit ihren ökologischen Charakteristika hingewiesen.

Die Benennung der Höheren Pflanzen richtet sich weitgehend nach BUTTLER & SCHIPPMANN (1993) und den Weiterführungen der hessischen Florenliste, z.B. in den Zeitschriften Kochia (Berlin), Hessische Floristische Briefe (Darmstadt), Willdenowia (Berlin), Botanik und Naturschutz in Hessen (Frankfurt/M.).

In der Bestandskarte sind die wichtigsten Biotop- (bzw. Vegetations-)Typen flächenhaft dargestellt. Dabei sind z.T. auch kleinräumige Biotopstrukturen berücksichtigt worden, soweit sie für den Naturschutz von Bedeutung sind. Auf die Biotoptypnummern nach der Kompensationsverordnung und auf die Lebensraumtypen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU wird auch in der Legende zum Bestandsplan verwiesen. Der Bestandsplan stellt die betroffene Fläche vor dem Eingriff dar und dokumentiert den bisherigen Zustand.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Zum Verständnis der Bestandskarte soll darauf hingewiesen werden, dass die Vegetationsbestände vermessungstechnisch nicht eingemessen sind, sondern durch Abschreiten und Luftbildvergleich lokalisiert wurden.

b) Die Potentielle Natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) eines Gebietes ist die Vegetation, die sich einstellen würde, wenn der Einfluss des Menschen aufhörte. Diese Vegetation muss als schlagartig sich einstellend gedacht werden, um die Wirkung aller langfristigen Klima- und Standortsänderungen, die im Laufe einer tatsächlichen, allmählichen Sukzession eintreten können, auszuschließen (TRAUTMANN 1966). Die hpnV ist ein brauchbarer Zeiger für die Standortverhältnisse, sie gibt darüber hinaus wichtige Hinweise für den Naturschutz und für die Auswahl standortgerechter und gebietstypischer Arten bei Neuanpflanzungen u.ä. Sie ist heute real nur an wenigen Stellen in typischer bzw. vollständiger Ausprägung vorhanden; an ihrer Stelle sind im Laufe der vergangenen Jahrhunderte durch Menschenhand die verschiedensten Ersatzgesellschaften entstanden.

Die hpnV des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung lässt sich in Abhängigkeit der Standortmerkmale wie folgt darstellen (es handelt sich durchweg um Wälder!):

Artenarmer Geißblatt-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum periclymenetosum*):

Standort: wechselfeucht bis feucht, meso- bis schwach eutroph und zumindest mäßig basenreich, meso- bis mikroklimatisch relativ kühlfeucht (aber hier naturraumgemäß generell sommerwarm), heute meist auf Auen- und Staunässeböden und auf ausgetrockneten, reliktschen Niedermooren und Anmoorgleyen.

Potentiell Vorkommen: nimmt heute den größten Teil der Bachauen ein bzw. findet sich kleinflächig an sonstigen temporären Vernässungsstellen mit oberflächennah anstehenden Lehm- und Tonablagerungen.

Baumschicht: dominierend: *Quercus robur* (Stieleiche)

beigemischt: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Tilia cordata* (Winterlinde), u.a.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Strauchschicht: *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Gem. Schneeball), *Crataegus laevigata* (Zweiggriffliger Weißdorn), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) u.a. und Baumjungwuchs

Krautschicht: *Lonicera periclymenum* (Waldgeißblatt), *Dactylis polygama* (Waldknautgras), *Hedera helix* (Efeu), *Impatiens parviflora* (Kleinblütiges Springkraut), *Anemone nemorosa* (Buschwindröschen), *Glechoma hederacea* (Gundermann) sowie weitere Mullbodenpflanzen, u.a.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES BIOTOP- UND ARTENINVENTARS (VGL. KARTE 1 IM ANHANG)

a) Gehölze

Entlang der Bebauung und an einer Stelle an der Kleingartenanlage stocken abschnittsweise Aufwüchse überwiegend einheimischer Gehölzarten, Obstgehölzen (Apfel, Pflaume) und z. T. auch fremdländischen Ziersträuchern wie z. B. Flieder und Mahonie.

Eine Auswahl der vorkommenden Gehölzarten:

Eiche (*Quercus spec.*)

Salweide (*Salix caprea*)

Birke (*Betula pendula*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Nußbaum (*Juglans regia*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*)

Im südlichen Planbereich weitet sich der randliche Gehölzstreifen zu einem flächigen **Zitterpappel-Pioniergehölz** (*Epilobio-Salicetum capreae*) aus. Im Rahmen der Hessische Biotopkartierung 1995 wurde dieses Gehölz als „Zitterpappel-Salweidenreiches Gehölz östlich von Dietzenbach“ mit der Biotopnummer 57 kartiert. Im Übergang zur anschließenden Grünlandbrache bildeten sich am Gehölzsaum kleine **Brombeergebüsche**.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Gehölzarten:

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Salweide (*Salix caprea*)

Eiche (*Quercus spec.*)

Birke (*Betula pendula*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)

Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*)

Krautschicht:

Gundermann (*Glechoma hederacea*)

Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*)

Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*)

Schöllkraut (*Chelidonium majus*)

Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)

Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine s. str.*)

u.a.

b) Ruderalfluren und Wiesenbrachen

In einem kleinflächigen Vernässungsbereich innerhalb der Grünlandbrache befindet sich ein **Sumpfsiegenried** (*Caricetum acutiformis*) mit Dominanz der namengebenden Sumpfsiege (*Carex acutiformis*) und vereinzelter Kammsege (*Carex disticha*). Dieser Seggenbestand ist aus einer ehemals oft stark gedüngten Feuchtwiese entstanden.

Die übrige Brachfläche wird von einer relativ artenarmen **Fuchsschwanz-Glatthaferwiesenbrache** (wechselseuchte Arrhenatherion-Brachegesellschaft) eingenommen. Diese hat sich aus einer brachgefallenen, wechselseuchten, ehemals oft stark gedüngten Glatthaferwiese entwickelt und wird von den Gräsern der Glatthaferwiese und der Queckenrasen beherrscht. Zerstreute Vorkommen ruderaler Arten wie Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) u.a. sind bereits vorhanden. Zudem ist eine beginnende Gehölzsukzession mit Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hundsrose (*Rosa canina*) zu beobachten.

Eine **ausdauernde Ruderalflur** frischer bis wechselfrockener Standorte mit dominanter Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) siedelt im Gebiet

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

kleinflächig am südlichen Rand des Pioniergehölzes.

Eine kleine Teilfläche an der Brache ist in die Rasenpflege des benachbarten Gewerbegrundstücks einbezogen.

c) Grünland

Ein großer Teil des Grünlandes im Bereich östlich des Gewerbegebietes wird von einer **artenarmen Fuchsschwanz-Glatthaferwiese** (*Arrhenatheretum alopecuretosum*) eingenommen. Die überregional noch relativ häufige Glatthaferwiese in nährstoffreicher Ausbildung ist aus, zumindest früher, intensiv genutztem (zwei- bis dreischürigem), oft stark gedüngtem Mähgrünland hervorgegangen. Diese relativ artenarme Fuchsschwanz-Glatthaferwiese ist vor allem durch die folgenden allgemeinen Kennarten der Wirtschaftswiesen gekennzeichnet, die gleichzeitig typisch für alle Ausbildungen der Glatthaferwiese sind:

Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)

Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)

Wiesenlabkraut (*Galium album*)

Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium*)

Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*)

Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*)

Wiesenknaulgras (*Dactylis glomerata*)

Zaunwicke (*Vicia sepium*)

u.a.

Als Wechselfeuchtezeiger, Arten die zeitweiligen Grund- oder Stauwassereinfluss im Unterboden anzeigen, können vereinzelt hinzutreten:

Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)

Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)

Kammsegge (*Carex disticha*)

Artenreiche Wiesenknopf-Fuchsschwanz-Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum alopecuretosum*, *Sanguisorba*-Variante): Standörtlich und floristisch zwischen den artenarmen, nährstoffreichen Ausbildungen der Glatthaferwiese und den ausgesprochen mageren Ausbildungen der Glatthaferwiese befindlich, gibt es im Gebiet auch Bestände, die zwar noch kaum Magerrasenarten enthalten, die immerhin schon eine Zunahme von ehemals verbreiteten Glatthaferwiesenarten zeigen, die heute im Intensivgrünland kaum noch zu finden sind:

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Zu den oben genannten häufigen Arten des Wirtschaftsgrünlandes treten hier folgende Arten häufig auf:

Echtes Labkraut (*Galium verum*)
Centaurea jacea (*Wiesen-Flockenblume*)
Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*)
Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
u.a.

Auch die folgenden Wechselfeuchtezeiger sind häufig vertreten:

Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
Wiesensilge (*Silaum silaus*)
Kammsegge (*Carex disticha*)
Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*)
Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*)
Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
u.a.

Die mageren Glatthaferwiesen enthalten demgegenüber schon typische Mager-rasenarten in höherer Artenzahl oder Menge. In den Beständen der niedrig-wüchsigen und lückigen **Feldhainsimsen-Glatthaferwiese** (*Arrhenatheretum luzuletosum*) treten folgende Magerrasenarten hinzu:

Feldhainsimse (*Luzula campestris*)
Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*)
Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*)
Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*)
Hasen-Segge (*Carex leporina*)
u.a.

6 BEWERTUNG DER FLORA UND DER LEBENSÄRÄUME (BIOTOPE) AUS SICHT DER VEGETATIONSKUNDE

a) Geschützte und bestandsbedrohte Pflanzenarten

Bestandsbedrohte Pflanzenarten konnten in 2012 im Plangebiet nicht festgestellt werden. Bemerkenswert ist jedoch ein Orchideen-Bestand in dem Pioniergehölz. Hier konnten im Jahr 2012 ca. 30 blühende Exemplare der Breitblättri-

gen Stendelwurz (*Epipactis helleborine* s. str.) gezählt werden. Die Breitblättrige Stendelwurz wird in Deutschland als nicht gefährdet angesehen. Unabhängig hiervon ist sie durch die Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) als besonders geschützte Art eingestuft. In der EU-Verordnung 338/97 (**EU-VO**) wird diese Orchidee im Anhang B geführt. Damit gehört diese Art nicht zu den nach besonderem Artenschutzrecht prüfungsnotwendigen Arten (BNatSchG § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5).

b) Allgemeiner Lebensraumschutz und rechtliche Wertung

Die naturschutzrelevanten Lebensraumtypen sind in erster Linie diejenigen, die infolge starken Rückgangs bestandsbedroht und daher schutzbedürftig sind. Darüber hinaus gibt es weitere ökologisch besonders bedeutsame, artenreiche, strukturreiche Lebensraumtypen, die unabhängig von ihrer Gefährdung und Schutzbedürftigkeit vor allem aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gesetzlich geschützt sind. Die Gefährdung von Lebensraumtypen ergibt sich aus der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in der Bundesrepublik Deutschland (RIECKEN et al. 2006) und aus der Roten Liste der Pflanzengesellschaften der Bundesrepublik Deutschland (RENNWALD 2000). Der Schutzstatus der Lebensraumtypen leitet sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 30) bzw. Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG § 13) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 22.7.1992) her.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Geländebegehungen im Jahr 2012 folgende bestandsbedrohte und/oder geschützte Lebensräume festgestellt (siehe Tabelle 1 folgend):

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Hauptlebensraumtyp	Lebensraumtyp/ Vegetationstyp	Biotopnummer nach HB	Biotopnummer nach KV	Schutzstatus nach § 30 BNatSchG	Schutzstatus nach FFH-Anhang I	Gefährdung nach RLD	Gefährdung nach RLR
Gehölze	Zitterpappel-Pioniergehölz	02.100	04.600			ng	-
	Obstgehölze (verwildert), Baumhecke u. Schlehen-Ligustergebüsche	02.100	02.200			ng	-
	Brombeergebüsch	02.100	02.200			ng	-
Feuchtbrachen	Sumpfschilfbestand	05.140	05.440	§		ng (3*)	ng
Brachen u. Ruderalfluren	Glatthafer-Wiesenbrache	06.300	09.130			ng	-
	Goldruten-Ruderalflur	09.200	09.210			ng	-
Frischwiesen	Artenarme Fuchsschwanz-Glatthaferwiese	06.120	06.320			V	ng
	Artenreiche Wiesenknopf-Fuchsschwanz-Glatthaferwiese	06.110	06.310		§ (Code 6510)	V (2*)	3**
	Magere Feldhainsimsen-Glatthaferwiese	06.110	06.310		§ (Code 6510)	V (2*)	3

Tabelle 1: Übersicht der Ergebnisse der botanischen Erfassung des Frühjahrs 2012. Mit ökologischen und naturschutzfachlichen Angaben. Zu den Abkürzungen siehe auch weiter unten.

*) Sonstige Feucht- bzw. Nassgrünlandbrache der planaren bis submontanen (Code 35.02.03.03) artenreiches, frisches Grünland der planaren bis submontanen Stufe (Code 34.07.01) nach RIECKEN et al. (2006)

**) Seit der Bewertung der Gefährdungssituation der Pflanzengesellschaften des Grünlandes im Rhein-Main-Tiefenland von GOEBEL 1995 ist eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht negative Bestandsentwicklung eingetreten, sodass für die artenreiche Wiesenknopf-Fuchsschwanz-Glatthaferwiese heute die Gefährdungskategorie von ng zumindest auf 3 hochzustufen ist.

Abkürzungen und Bedeutungen:

HB	Hessische Biotopkartierung
KV	Kompensationsverordnung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz (gilt auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope – in Hessen = Streuobstbestände im Außenbereich, Alleen)
RLD	Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Bundesrepublik Deutschland (RENNWALD 2000), ggf. unter Hinzuziehung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in der Bundesrepublik Deutschland (RIECKEN et al. 2006)
RLR	Rote Liste der Grünlandgesellschaften im Rhein-Main-Tiefland (GOEBEL 1995)
"2"	stark gefährdet
"3"	gefährdet
"ng"	nicht gefährdet
"V"	Vorwarnliste (zurückgehend)
-	ohne Bewertung

Generell sind **Gehölze** und Feldhecken als wertvoll und schützenswert einzustufen. Sie sind als Teile von ökologischen Vernetzungslinien von Bedeutung und es sind positive landschaftsästhetische und emissionshemmende Effekte bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Das **Sumpfsiegenried** ist bestandsbedroht nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in der Bundesrepublik Deutschland und es ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Verboten ist gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG eine „erhebliche Beeinträchtigung“. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Lebensraumfunktion des Biotops für wild lebende Tiere und Pflanzen wenigstens hinsichtlich einer Art gefährdet ist. Die Beispiele aus der Rechtsprechung sind vielfältig. Mangels einer Verweisung in § 30 BNatSchG auf die Landwirtschaftsklausel der Eingriffsregelung in § 14 Abs. 2 BNatSchG ist sogar die ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung verboten, wenn sie eine erheblich beeinträchtigende Maßnahme darstellt. Deshalb können ggf. – im Unterschied zur Praxis bei der Eingriffsregelung – auch stoffliche Einträge und die extensive (!) Landwirtschaft auf geschützten Biotopflächen untersagt werden. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Nutzungsintensivierungen oder -änderungen. Wird ein gesetzlich geschütztes Biotop durch ein Vorhaben – z.B. hier neue Bebauung – betroffen, kann eine Ausnahme von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung bei der Möglichkeit eines Ausgleichs zugelassen werden

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

(§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Kann das erheblich beeinträchtigte Biotop jedoch nicht wiederhergestellt werden, was eher die Regel als die Ausnahme darstellt, dann bedarf die Maßnahme einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. BNatSchG. Hierbei kann die Notwendigkeit einer Alternativen-Prüfung auftauchen. Für eine Befreiung bei einem gesetzlich geschützten Biotop müssen lediglich „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen. Dieses öffentliche Interesse (etwa: ausreichend bezahlbarer Raum für Wohnbebauung oder Gewerbeansiedlung) muß hinreichend klar die zu erwartenden Gebietsbeeinträchtigungen überwiegen. "Um diese feststellen zu können, müssen im jeweiligen Einzelfall alle relevanten Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Dies schließt auch die Prüfung mit ein, ob es weniger schädliche Alternativen gibt". Zitat: (J.Schumacher/A.Schuhmacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 22011, § 34 Rn. 85.).

Die übrigen kleinflächigen **Brachebestände** sind sowohl floristisch-vegetationskundlich wie gesamtökologisch zu den nur mäßig wertvollen Flächen zu zählen.

Die relativ artenarme Fuchsschwanz-**Glatthaferwiese** ist aus ökologischer Sicht nur mäßig wertvoll; die intensive Nutzung (möglicherweise eine Altlast mit noch nicht abgebauten höheren Stickstoffvorräten im Boden) führt zu einer merklichen Artenverarmung und Nivellierung, was sowohl für die Flora als auch für die Fauna gilt. Die artenreichere Fuchsschwanz-Glatthaferwiese und die magerere Hainsimsen-Glatthaferwiese zählen zum ökologisch wertvollen Grünland und somit zum Lebensraumtyp Artenreiche Frischwiesen (Arrhenatherion), HB-Nr. 06.110 und sind erfasst nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Code 6510).

Diese rein naturschutzfachliche Feststellung impliziert allerdings keinen besonderen gesetzlichen Schutz, da der Lebensraumtyp weder in einem gemeldeten FFH-Gebiet noch in einem potenziellen FFH-Gebiet liegt (BNatSchG § 34 Abs. 1-5).

7 ERGEBNISSE ZUR FAUNA (TIERWELT) (VGL. ABB. 2)

a) Reptilien / Amphibien

Es konnten keine Nach- oder Hinweise auf Amphibien im VG erbracht werden.

Es sind Reptilien vorhanden in Form von Zauneidechsenvorkommen. Die Tiere leben im sonnigen Saum entlang vom Zaun des Gewerbegebietes und fallen erst nach der Freistellung durch Mahd besonders auf. Im südöstlichen Bereich zwischen Feldgehölz und Kreisstraße gelang noch kein Nachweis, die Flächen sind aber für Zauneidechsen ebenso gut geeignet, wenn sie nicht allzu dicht mit Gehölz zuwachsen. Zauneidechsen kommen auch etwas weiter nordöstlich an der Aufschüttung vor dem Gewebegrundstück Parz. 142/3 vor. Da Zauneidechsen sehr versteckt leben, stellen die Tiere, die einem zu Gesicht kommen, nur ein Bruchteil des tatsächlichen Bestandes dar (vgl. BLANKE 2010).

b) Säugetiere

Mehrere Detektor-Nachweise von Fledermäusen konnten im abendlich-nächtlichen Jagdflug entlang der Gebüsche am Zaun des Gewerbegebietes und über der Wiese erbracht werden. Es handelt sich um die Zwergfledermaus (ca. 2-4 Expl.) und den Großen Abendsegler (2 Expl.). Die erstgenannte Art ist sehr plastisch in Bezug auf ihren Unterschlupf, der Abendsegler ist eine typische Wald- und Baumhöhlenfledermaus. Eine ältere, im Stamm oben hohle Pappel am Zaunrand im Nordwesten der Parz. 93/1 bietet Unterschlupfmöglichkeit und dient ggf. in manchen Jahren als Wohn- und Wochenstube (vgl. Foto Nr. 8); ebenso gibt es im Feldgehölz einige Höhlenbäume. Fledermäuse nutzen deutlich und stetig die "Scharnierfunktion" der Gehölze zwischen dem Ortsrand und den nahrungsreichen Freiflächen. Insgesamt stellen sich die Kontaktbereiche der Wiesen mit den Feldgehölzen des Vorhabengebiets als attraktiver Jagdraum für Fledermäuse dar.

Weiterhin konnten im Feldgehölz und auch in den Wiesen mehrmals einzelne Feldhasen beobachtet werden. In den Wiesen ist auch der Maulwurf mit einem guten Bestand vertreten.

c) Vögel (Avifauna)

Es wurden knapp 20 (exakt 18) Vogelarten im bzw. nah am VG festgestellt. Wesentlich zur Artenvielfalt trägt das Zitterpappel-Feldgehölz bei. Auch die Gehölze am Zaun des Gewerbegebietes werden von einigen Arten als Brutzeitreviere genutzt. Als Offenlandarten mit Bodenbruten kommen in der Nachbarschaft im Getreidefeld und den Saumstrukturen Feldlerche und Goldammer vor. Das freie Wiesengelände des VG nimmt die Funktionen eines störungsarmen Freiraums für die Nachbarhabitats wahr. Einige Tiere sind lediglich als Gastvögel mit Nahrungssuche anzusprechen (NG in Tabelle 1).

Etwa 10-11 Arten haben mit Sicherheit (BV in Tabelle 1) oder hoher Wahrscheinlichkeit im VG - zumeist im Baum- oder Gehölzbestand - genistet oder mind. ein Brutzeitrevier besetzt.

Charakteristische Arten des Zitterpappel-Feldgehölzes und der Gebüsche sind Gartengrasmücke und Nachtigall. Neben den Haussperlingen, die in Lücken und Spalten der angrenzenden Gewerbegebäude nisten, sind Meisen die häufigsten Arten.

d) Insekten und Sonstige

Typisch für artenreiches Feuchtgrünland ist der Schmetterling Schwarzblauer Moorbläuling. Seine Entwicklung ist mit dem Großen Wiesenknopf und einigen Ameisenarten verbunden. Hier im VG kommt er prinzipiell in allen Offenlandflächen mit dem Großen Wiesenknopf vor. Der Falter fliegt ab etwa Mitte Juli bis Ende August sofern der Große Wiesenknopf mähzeitbedingt zur Blüte gelangen kann. Bei diesen Begehungen konnte er nur im nordwestlichen Saumstreifen beim Zaun festgestellt werden. Diese Subpopulation einer FFH-Anhangsart befindet sich in einem schlechten EHZ, was zum Großteil an den unabgestimmten Mähzeitpunkten liegt. Neben dieser Tagfalterart fliegen weitere, vor allem an dem besagten Saum. Siehe Tabelle 2.

Aus der Gruppe der Heuschrecken und Grillen sind die beiden RL-Arten Feldgrille und Große Goldschrecke recht verbreitet und häufig. An den sonnenexponierten, ruderalen Säumen des Zaunes und in der südlichen Brachfläche herrscht vor allem zur Blütezeit der Weiden und Sträucher, ein starkes Aufkommen von anspruchslosen Wildbienen (z.B. Steinhummel, Gartenhummel, Sandbienen *Andrena*-Arten u.a.), die nur schwer bestimmbar sind. Allen Wildbienen kommt eine hohe Bedeutung bei der Bestäubung von Obstsorten und Feldfrüchten zu. Steht das Grünland und Brachland in Blüte, treffen auch hier mancherlei Insekten ein. In der Dämmerung und den Sommernächten schwärmen unzählige Insekten (Mücken, Nachtfalter etc.) über den Wiesen und am Gehölzrand, dann finden z.B. Fledermäuse reiche Nahrung, die sie gezielt abfangen. Tags nutzen Hornissen als größte heimische Wespenart das Angebot an Insektenbeute. Sie nisten in Baumlöchern im verwilderten Birnbaumgebüsch oder hoch in den Pappeln usw.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	EHZ	VSRL	RLH	RLD	Status im VG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	b2	Z	3	3	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	b3	-	V	3	RB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	b3/u	-	V	V	BV?
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	c4/g	-	-	-	RB
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	c4+ r1/u	I	V	2	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	b3/u	-	V	V	RB NG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	c4/g	-	-	-	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	c4/g	-	-	-	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	c4/g	-	-	-	NG
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	c4/g	-	-	-	BV

Tabelle 2: Übersicht der Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung im Frühjahr/Sommer 2012. **EHZ** nach Auflistung der Vogelschutzwarte (VSW) aus: Hessen-Leitfaden für die Artenschutzprüfung 2011, Anhang 3. Zu den Abkürzungen siehe auch weiter unten.

8 NATURSCHUTZRECHTLICHE ANALYSE

a) Details / Grundlagen

Aus den Bestandsrecherchen ergibt sich, dass sich die Vogel- und sonstigen Tierarten der Tabellen 1 u. 2 im und nah beim VG aufhalten. Es handelt sich vorwiegend um Vögel in Brutzeitrevieren im Vorhabengebiet (11 Vogelarten). Anhand der Tabelle 1 läßt sich nachvollziehen, dass es sich bei den meisten Vogelarten um Arten im **günstigen Erhaltungszustand** (g = Grüne Ampel) handelt. Es sind dies die häufigsten Arten landesweit und in Deutschland. Man bezeichnet sie deshalb auch salopp als "Allerweltsarten". Sie sind anpassungsfähig und in der Lage rasch neue Lebensräume zu erschließen.

Arten im **unzureichendem Erhaltungszustand** (u = Gelbe Ampel) sind innerhalb des Vorhabengebiets Feldsperling (1 Brutpaar?) sowie die Haussperlinge, sowohl innerhalb des VG mit Ruhestätten in den Hecken und Gebüsch, aber außerhalb an den Gebäuden mit den eigentlichen Brutrevieren (Fortpflanzungsstätten). Der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers, der Zauneidechse und des Schwarzblauen Moorbläulings wird innerhalb von Hessen als günstig, in der BR-Deutschland jedoch als unzureichend eingestuft.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Deutscher Artnamen	Wissenschaft- licher Artnamen	FFH-Anhang			akt. Rote Listen	Hessen Deutschland	Erhaltungszu- stand (EHZ) in Hessen BRD		Informationen zum VG "Gewerbege- biet Justus-von Liebig- Straße"
		II	IV	V					
Säugetiere									
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipistrellus		X		3 (V)*	-	FV	FV §§	weit verbreitete und recht plastische Art, im VG ohne festen Status
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula		X		3	V	FV	U1 §§	Waldart, im VG ohne festen Status
Maulwurf	Talpa europaea	-	-	-				§	in den Wiesen (v)
Feldhase	Lepus europaeus	-	-	-	3	3			im VG leben mehrere Tiere
Amphibien / Reptilien									
Zauneidechse	Lacerta agilis		X		3	3	FV	U1 §§	sonnige Säume am Zaun (z)
Insekten/ Wildbienen (alle Wildbienen sind geschützte Arten : §)									
Wildbienen in mehreren Arten: Hummeln, div. Bienen	Apoidea	-	-	-		?		§	Blütenbesucher, Bestäuber, Bodennester, eine Reihe von Arten vorhanden. Verbreitet in sonnigen und blütenreichen Trockenrasen, Ruderalfluren, Säume/ Raine
Insekten/ Sonstige mit Gefährdungs- oder Schutzstatus									
Schwarzblauer Moorbläuling	Maculinea nausithous	X	X		3	3	FV	U1 §§	an Wiesenknopf im Bereich des Zaunes (z)
Rotbraunes Ochsenauge	Maniola tithonus	-	-	-	3	3			Saumart im Bereich des Zaunes (z)
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	-	-	-	-	-		§	Saumart im Bereich des Zaunes (z)
Kleiner Heufalter	Coenonympha pamhilus	-	-	-	-	-		§	in den Wiesen (z)
Feldgrille	Gryllus campestris	-	-	-	3	3			in den Wiesen (h)
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar	-	-	-	3	3			in den Feuchtbrachen und feuchten Wiesen (h)
Nashornkäfer	Oryctes nasicornis	-	-	-	-	-		§	Saumart im Bereich des Zaunes (s)
Hornisse	Vespa crabro	-	-	-	-	-		§	nistet in Baumhöhlen und Gebäuden. Insektenjäger

Tabelle 3: Die weiteren geschützten Arten/Rote Liste-Arten des Untersuchungsgebiets zum BPLan "Gewerbegebiet Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach.
relative Häufigkeiten: s (selten), z (zerstreut), h (häufig)
Zu den weiteren Abkürzungen etc. siehe Seite 15/16! (V)* nach DIEHL 2009

Im möglichen Wirkbereichs des Vorhabens sind keine weiteren zu berücksichtigenden Arten bekannt geworden.

Arten im **schlechten Erhaltungszustand** (s = Rote Ampel) sind innerhalb des VG mit Wirkbereich nicht gefunden worden.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Abkürzungen in Tabelle 2 u. 3:

§ = besonders geschützt, **§§** = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG

Erhaltungszustand (EHZ) in der Ampelliste: Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (WERNER ET AL 2009 IN HESS.MINISTERIUM 2009, AKT. 2011); es bedeuten:

g grün = günstig, **u gelb** = ungünstig – unzureichend, **s rot** = ungünstig – schlecht

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): **I** = in Anhang I VSRL gelistet (Art benötigt Schutzgebiete)

Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Art benötigt Schutzgebiete)

RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2006

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2008

Gefährdungskategorien der Roten Listen Hessen:

Kategorie 0: Erloschen oder verschollen

Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Kategorie D: Daten unzureichend

Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland (2007/2008):

Kategorie 0: Ausgestorben oder verschollen

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Extrem selten

Kategorie V: Vorwarnliste

Kategorie G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Kategorie D: Daten unzureichend

Status etc.:

VG: das Vorhabengebiet mit Randbereichen als Wirkraum des Planvorhabens.

BV = Brutart/Revierart im Wirkraum mit Brutverdacht/-hinweis belegt durch Reviergesang, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen.

RB = Brutart/Revierart im Wirkraum nah am VG (Randbrut) mit Brutverdacht/-hinweis belegt durch Reviergesang, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen.

NG = erscheint (auch) als Nahrungsgast im VG.

FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie (FFH-RL) (nicht für Vögel!)

FFH-Anh. II Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

FFH-Anh. IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

FFH-Anh. V Arten von gemeinschaftsrechtl. Interesse mit Entnahme- und Nutzungsaufgaben

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Fortsetzung Abkürzungen in Tabelle 2 u. 3 zu Erhaltungszustand (EHZ); aus Leitfaden HMUELV (2011):

Kürzel	Kurzbeschreibung Bestand und Trend	Bewertung „Population“	Bemerkungen
ex	Seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen und in den letzten 5 Jahren keine Brut	rot	In Extra-Spalte dunkelrotes Signet für ausgestorben
ar	Unverändert hohes Aussterberisiko aufgrund sehr niedrigen Bestandes	rot	
a	Sehr starke Bestandsabnahme (> 50%) oder sehr starker Arealverluste; darüber hinaus		
a1	Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend	rot	
a2	Selten (< 600 Paare)	rot	
a3	Nicht selten (> 600 Paare)	rot	
b	Starke Bestandsabnahme (> 20%)		
b1	Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend	rot	
b2	Selten (< 600 Paare)	rot	
b3	Nicht selten (> 600 Paare)	gelb	
c	Keine deutlicher Rückgang, gleichbleibend oder Bestandszunahme ^{1d}		
c1	Seit jeher sehr selten (< 60 Paare) und Vorkommen eng geographisch begrenzt	rot	
c2	Sehr selten (< 60 Paare), aber weit verbreitet	gelb	
c3	Selten (< 600 Paare)	gelb	
c4	Nicht selten (> 600 Paare)	grün	

FV =	günstig („favourable“)	grün
U1 =	unzureichend („unfavourable – inadequate“)	gelb
U2 =	schlecht („unfavourable – bad“)	rot

HE: Gesamtbewertung des Erhaltungszustands auf Grundlage der hessischen Angaben für den Bericht nach Art. 17 (Berichtsperiode 2001-2006) im Jahr 2007; die landesweite Bewertung ist kein Bestandteil des offiziellen Berichts an die EU.

b) Artenschutzprüfung

Die speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Dabei ist zu beachten, dass es durch die bloße Aufstellung eines Bebauungsplans noch nicht zu einem Verstoß gegen diese Verbotstatbestände kommen kann. Denn durch einen Bebauungsplan werden weder Tiere getötet oder gestört noch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört. Ein solcher Verstoß droht erst durch den Planvollzug, also die Ausführung der konkreten Baumaßnahmen in Folge des Satzungsbeschlusses. Gleichwohl ist das Artenschutzrecht bereits auf Ebene des Bebauungsplans zu beachten. Denn ein Bebauungsplan, der später nicht vollzugsfähig ist, weil seiner Realisierung unüberwindliche artenschutzrechtliche

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Hindernisse entgegenstehen, ist nicht "erforderlich" i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und daher unwirksam. Zu prüfen ist daher auf Ebene der Bauleitplanung, ob dem späteren Vollzug des Plans unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Der hier vorliegende BPlan ist bereits seit 1976 rechtskräftig. Lt. Beschluß der Stadt soll er geändert werden. Das führt dazu, dass der aktuelle gesetzliche Stand im Verfahren zu beachten ist.

Prüfungsrelevant sind die europ. geschützten Arten, d.h. alle Vögel und die FFH-Arten des Anhangs IV mit eindeutigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und/oder Ruhestätten (während Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) im Eingriffsgebiet des Vorhabens bzw. dessen Wirkbereich. Es bleiben ferner solche Arten unberücksichtigt, die lediglich (oft nur sporadisch) als Nahrungsgäste auftreten können (Nahrungsflächen sind artenschutzrechtlich nicht geschützt, solange ihre Beeinträchtigung nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes/Fortpflanzungsareals führt) oder als zufällige Gäste in Erscheinung treten.

Für die FFH-Anhangsarten gilt: Grundsätzliches Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands (EHZ), Arten im nicht günstigen EHZ (noch nicht grüne Ampel) müssen die Gelegenheit haben den günstigen EHZ (grüne Ampel) zu erreichen.

Bei den Vogelarten gilt: Grundsätzliches Verschlechterungsverbot des aktuellen Erhaltungszustands (EHZ). Vgl. LAU (2012).

Für alle weiteren national geschützten Arten (der BundesartenschutzVO) gilt die Eingriffsregelung des BNatSchG mit den einschlägigen Bestimmungen des BauGB. Sie sind im Rahmen von regulären Ausgleichsmaßnahmen zu behandeln, sofern nicht §13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung kommt. Im VG wurden an solchen Arten nur verschiedene Wildbienen während der Blühzeit des Grünlands und in den schmalen Säumen angetroffen. Dazu 2 weitere Falterarten der Wiesen und Säume, der Nashornkäfer sowie Hornissen. Prüfungsrelevant bleiben somit im BPlan-Vorhabengebiet mit der näheren Umgebung alle Vogelarten, die nicht Nahrungsgäste (NG) sind oder außerhalb der möglichen Wirkzone als Randbrüter (RB) vorkommen, ferner relevant sind die FFH-Anhangsarten. Der rechtsgültige BPlan von 1976 wird nun auf das Eintreten der Verbotstatbestände überprüft.

b.1) Die Verbotstatbestände des BNatSchG §44 Abs. 1

b.1.1) Verbotstatbestand gemäß BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1

Der Verbotstatbestand umfasst das **Fangen, Verletzen und Töten** wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie die Naturentnahme,

Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ausgewachsener gesunder **Vögel** kann zwar mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sofern die Beseitigung der Lebensraumstrukturen jedoch während der Brutzeit erfolgt, ist die Zerstörung von Eiern oder die Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln zu befürchten. Die Brutzeit wird im §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG als die Zeit zwischen dem 1. März bis 30. September eines Jahres definiert.

Dies betrifft generell die Baufeldfreimachung mit aktuell Gebüsch, Hecken, Bäumen, Vorwald wegen der Festsetzungen für künftige Bebauung einschl. Infrastrukturmaßnahmen. In diesen Strukturen leben die 11 Revierarten (BV) gem. Tabelle 1. Darunter die beiden Arten Feld- und Haussperling mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand. Es gilt somit eine Betroffenheit von Vogel-Nist- und Ruhestätten als sehr wahrscheinlich.

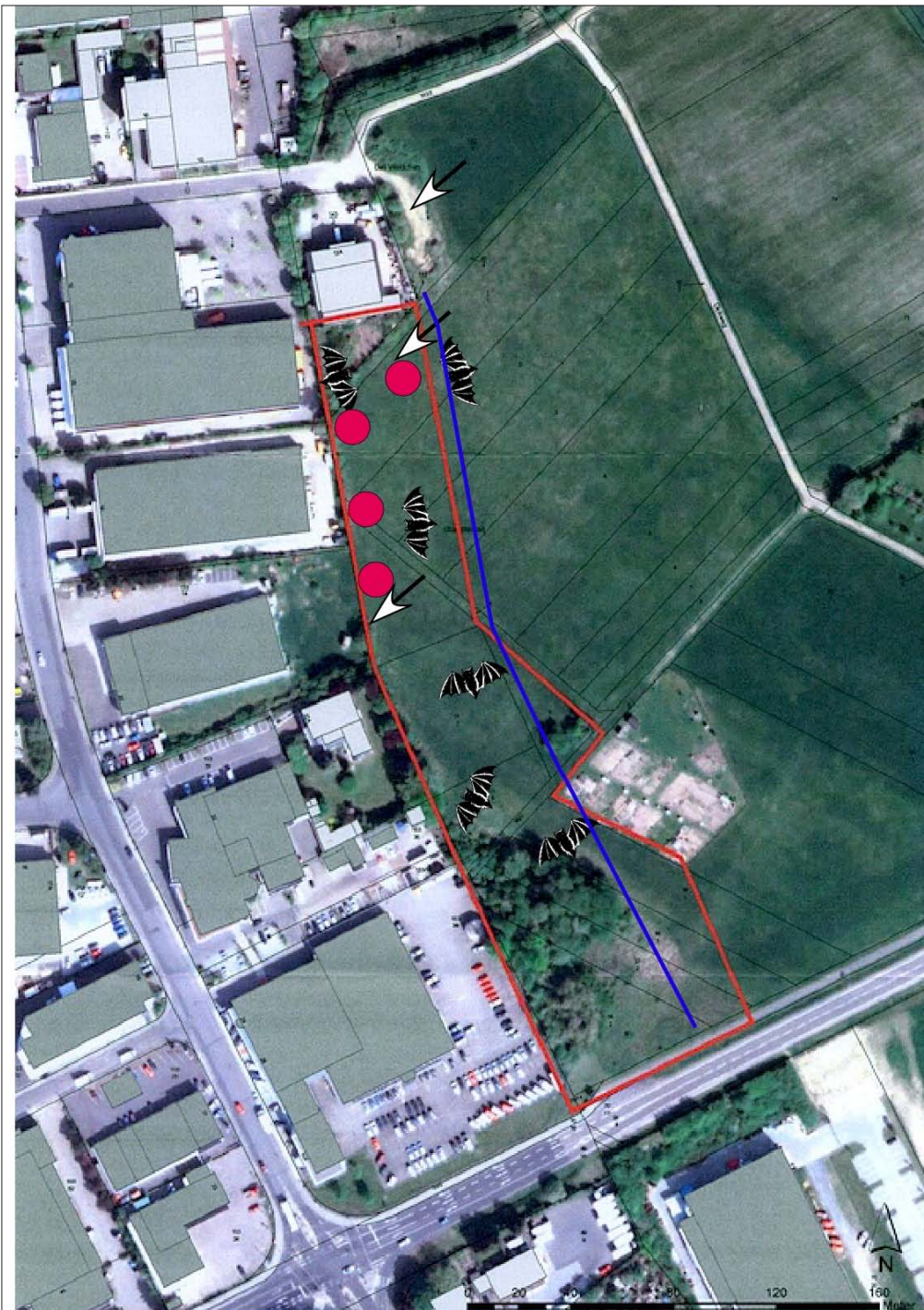
Bei den **Fledermäusen** geht es vor allem um Baumhöhlen und -spalten, die bewohnt sein können. Davon gibt es eine ganze Reihe im VG. Wenn keine Erhaltungsgebote im Plan vorbereitet werden, kann auch bei dieser Tiergruppe eine Betroffenheit eintreten: Es werden möglicherweise Fledermäuse getötet oder verletzt, die sich zum Zeitpunkt von Baumfällungen in Baumhöhlen oder Spaltenquartieren aufhalten. Der dringende Verdacht auf Vorkommen entspr. Arten (Gr. Abendsegler und vor allem aber Zwergfledermaus) ist mittels der Detektorerfassung begründet. Die Erfassungen konnten naturgemäß wegen der schwierigen und aufwendigen Nachweismethodik zu möglichen Wochenstuben kein abschließendes Resultat erbringen. Hier ist somit verstärkt der Vorsorgegesichtspunkt anzuwenden.

Als weitere betroffene Art ist die **Zauneidechse** anzuführen. Ihr Vorkommen hat sich bestätigt und sie dürfte an weitaus mehr Stellen als bei den Ermittlungen bisher festgestellt wurde, vorhanden sein. Vgl. dazu grundsätzlich BLANKE (2010: Abschnitt 9.4. Populationsgrößen - und Dichten).

Schließlich ist aus der Gruppe der Tagfalter der **Blauschwarze Ameisenbläuling** als betroffen zu benennen. Sein Vorkommensbereich deckt sich mit der Verbreitung seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf. Und diese Staude ist in den Wiesen und Säumen an vielen Stellen zu finden.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot hinsichtlich der Vogel- und Fledermausarten ließe sich vermeiden, wenn auf Ebene des Planvollzugs (z.B. durch geeignete Auflagen in den Baugenehmigungen) sichergestellt wird, dass die Baufeldfreimachung – auch für die durchzuführenden Erschließungsarbeiten – in den Konfliktbereichen mit Gehölzen aller Arten ausschließlich außerhalb der nach §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geschützten Zeit (1. März bis 30.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012



Erläuterungen

Die rote Abgrenzung stellt die Grenze des Untersuchungsraums dar, die blaue Linie die äußere Abgrenzung der BPlan-Änderung.

Fundstellen der FFH-Anhangarten wie folgt:

ZAUNEIDECHSE :



Einzelfunde

BLAUSCHWARZER AMEISENBLÄULING : ●

Einzelfunde

FLEDERMAUSFLUG-
BAHNEN:



Abb. 2: Faunakarte

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

September) erfolgte. Hinsichtlich der Fledermausarten sind zur Vermeidung eines Verstoßes zudem vor der Durchführung von Rodungsarbeiten Baumhöhlen und Spalten durch einen anerkannten Naturschutzgutachter abzusuchen und ggf. darin befindliche Tiere zu bergen. Auch dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Es wird empfohlen, dies als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Bei der Zauneidechse kann das Tötungsverbot nur umgangen werden, indem die Tiere über mindestens eine ganze Vegetationsperiode (März - Oktober) abgesammelt, ein Nachwandern von außen verhindert wird und die abgesammelten Tiere in einen vorher bestimmten und fachgerecht hergerichteten Ersatzlebensraum umgesiedelt worden sind. Im Hinblick auf die Struktur und Größe des Lebensraumes erscheint ein quantitatives Absammeln hier jedoch sehr fraglich.

Beim Blauschwarzen Ameisenbläuling als Tagfalter mit Ei- und Larvenentwicklung in Ameisenbauten, später am Großen Wiesenknopf, ist die Situation ggf. eingrenzbar auf Sicherung der besten Habitatstandorte über entsprechende Festsetzungen bei der Planvorbereitung. Dieses wären wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Art hier im VG mindestens große Grünlandbereiche im mittleren und nördlichen Bereich sowie im Südosten.

Grundsätzlich ist somit anzunehmen, dass nicht alle Individuen der Zauneidechse und des Blauschwarzen Ameisenbläulings erfaßt, geschützt oder in ein Ersatzhabitat umgesetzt werden können. Der Verbotstatbestand gilt aber ausdrücklich individuenbezogen. Eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt für diese Arten nicht in Betracht, da in der FFH-Richtlinie keine vergleichbare Einschränkung des Artenschutz-Tötungsverbot vorgesehen ist (BNatSchG in dieser Hinsicht nicht EURechtskonform). Ggf. ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich. Folge: Alternativenprüfung erforderlich, es sind Gründe für Ausnahme zu erläutern.

b.1.2) Verbotstatbestand gemäß BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2

Der Verbotstatbestand umfasst **erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Beim worst-case-Szenario der Festsetzungen für eine Totalüberbauung sind die Auswirkungen auf die Brutvögel und die anderen streng geschützten Tiere dergestalt, dass sie nach Beseitigung ihrer Lebensraumstrukturen innerhalb des

VG verdrängt worden sind. Ob der Bau und Betrieb des Gewerbegebietes zusätzlich weitere maßgebliche Störungen für die Nachbarbereiche mit sich bringt, die sich als erheblich im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der **lokalen Populationen** auswirken, ist anhand der Ampelliste Hessen (siehe Tabelle 1 und 2) und der lokalen Situation zu interpretieren. Wie die lokalen Populationen abzugrenzen sind, ist eine schwierige Frage. Einige Autoren gehen davon aus, dass nur der Eingriffsbereich, also das VG, bereits die lokale Population als Fortpflanzungsgemeinschaft umfaßt. Wegen der geringen Spezialisierung der meisten Brutvögel und ihrer gebietsübergreifenden Verbreitungen, stellen sich für diese gesamtheitlich geschützte Tiergruppe im Sinne dieses Verbotstatbestandes keine erheblichen Störungen ein.

Die FFH-Anhangarten befinden sich in Hessen gesamtheitlich im EHZ der grünen Ampel, lokal jedoch durchaus auch im unzureichenden EHZ, was vor allem für den hoch spezialisierten Blauschwarzen Ameisenbläuling zutreffen dürfte. Für diese Art löst der Verbotstatbestand mit großer Wahrscheinlichkeit eine Betroffenheit aus. Da es z.Zt. keine absehbaren anderen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes als die oben unter Pkt. 1 genannten Festsetzungen zum Erhalt der Schwerpunktbereiche gibt, kann die Privilegierung des BNatSchG §44 Abs. 5 über diese funktionserhaltenden Maßnahmen dann greifen. Andernfalls wäre das behördliche Ausnahmeverfahren gem. BNatSchG §45 Abs. 7 erforderlich.

b.1.3) Verbotstatbestand gemäß BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3

Der Verbotstatbestand umfasst die **Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** besonders geschützter Tierarten. Kein Verstoß liegt vor soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Im gültigen BPlan bzw. der Änderung würden im Zuge der Baufeldherrichtung und der Umsetzung der Bebauungsfestsetzungen, so gut wie alle Kartierbereiche gerodet oder in ihrer Ursprünglichkeit beseitigt. Vgl. Abb. 2.

Dadurch entsteht Betroffenheit i.S. dieses Verbotstatbestands. Eine Vermeidung durch zeitliche Beschränkung ist nicht möglich, da der Lebensstättenschutz ganzjährig wirksam ist.

Allerdings kann für "Grüne Ampel-Arten" der Tabelle 1 und 2 in konkreten Einzelfällen die pauschale Freistellung des § 44 (5) BNatSchG zur Anwendung gebracht werden: Da in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang (230 m nach Osten Düne mit Gehölzen, 600 m nach Nordosten Waldstück zwischen verlängerter Ober-Rodener Straße und Velizystraße) weitere, vergleichbare Gehölzbe-

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

stände erhalten bleiben, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die recht häufigen und migrationsfähigen, gehölbewohnenden Vogel- und Fledermausarten weiterhin erfüllt wird. Unter der Maßgabe, dass dort funktionssichernde Maßnahmen erfolgen können. Diese wären in einer Waldumgestaltung nach Naturschutzgesichtspunkten und dem Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse zu definieren.

Anhand der aktuellen Luftbildkartenausschnitte (Abb. 1 und 2) ist erkenntlich, dass für weitere geschützte Arten die Situation jedoch kritischer aussieht. Die gewöhnlichen Laufstrecken für Zauneidechsen sind deutlich geringer als die Entfernungen zu den genannten Gehölzen und vorgelagerten Sonnensäumen in Bezug auf den erforderlichen räumlichen Zusammenhang. Aufwändige Umsetzungen (siehe oben unter Pkt. 1) wären somit erforderlich. Für den Schwarzblassen Bläuling sind weitere Nachweise aus der viele Jahre zurückliegenden Biotopvernetzungsplanung von ecoplan (Dr. W. Goebel) erst ca. 800 m weiter südlich bei den Feuchtwiesen an der Messenhäuser Straße und den Teichen dokumentiert.

Es ist somit festzustellen, dass der räumliche Zusammenhang im Planungsraum mit Vorhabengebiet für mind. zwei Arten nicht gewährleistet werden kann. Da es aktuell absehbar keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes als die weiter oben unter Pkt. 1 genannten Festsetzungen zum Erhalt der Schwerpunktbereiche gibt, kann die Privilegierung des BNatSchG §44 Abs. 5 über funktionserhaltende Maßnahmen für Zauneidechsen und den Blauschwarzen Ameisenbläuling zunächst nicht greifen. Es wäre somit das behördliche Ausnahmeverfahren gem. BNatSchG §45 Abs. 7 erforderlich.

c) Ausnahmeverfahren gem. BNatSchG §45 Abs. 7

Die Vorschrift eröffnet keine allgemeine Abweichungsmöglichkeit, sie sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme zulassen kann. Im Folgenden wird geprüft, ob für die Verbotstatbestände die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach §45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vorliegen oder ob die Verbote geeignet sind, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu verhindern.

c.1) Ausnahmevoraussetzungen für BPlan (vgl. LAU 2012: S. 125-140)

∞ BNatSchG §45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5

Vorliegen anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans erfolgt aus gewichtigen Grün-

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

den des öffentlichen Interesses und dient der langfristigen Entwicklung eines Gebietes. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu nennen (Wirtschaftsförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Lenkung der gewerblichen Entwicklung in einen vergleichsweise konfliktarmen Bereich etc.). Ein Überwiegen dieser Gründe kann aus dem sozialen Interesse heraus abgeleitet werden, da nur wenige Arten im unzureichenden Erhaltungszustand, d.h. in der "Gelbe Ampel"-Darstellung des Hessen-Leitfadens 2011 betroffen sind und die übrigen nur vom individuellen Tötungsverbot nicht flugfähiger oder mobiler Jungtiere bzw. überwinternder Formen (Blau-schwarzer Ameisenbläuling). Ob gleichzeitig ein wirtschaftl. Interesse den Artenschutz überwiegen kann, vermag hier nicht beantwortet zu werden. Als Faustregel kann festgehalten werden (Zitat LAU 2012: S.132), "dass regelmäßig all solche Gemeinwohlbelange zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen, die den Entzug bestehender Baurechte rechtfertigen würden".

∞ BNatSchG §45 Abs. 7 Satz 2

Alternativenprüfung

Es sind nur zumutbare Alternativen zu prüfen, auch unter gewissen Abstrichen im Zielerreichungsgrad. Zu prüfen ist auch, ob die mit der konkreten Planung verfolgten Ziele auch auf andere Weise bzw. an einem anderen Ort mit nur geringfügigen Abstrichen und einem ansonsten noch verhältnismäßigem Mehraufwand ebenso verwirklicht werden können. Auch sind die Ziele der Raumordnung entscheidende Voraussetzungen für eine Plandurchführung.

Die schonendste zumutbare Alternative ist zu wählen, d.h. vorrangig ist nach Wegen zur Zulässigkeit der Planung über zumutbare Vermeidungs- bzw. Minderungs- sowie funktionserhaltende Maßnahmen zu suchen.

∞ BNatSchG §45 Abs. 7 Satz 2

Verweilen der betr. Arten in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ)

Es darf nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten kommen. Der Betrachtungsraum wird im Hessen-Leitfaden 2011 nicht eindeutig definiert. Da es sich hier im Vorhabengebiet um den Blauschwarzen Ameisenbläuling handelt, kann auf Abschnitt 5.1.2 des Leitfadens verwiesen werden. Regelmäßige Wanderungen über Distanzen von 1-3 km werden dort angeführt. Einzelne Teilpopulationen sind damit oft in sog. Metapopulationen integriert. Ob es im Umfeld des VG und nicht durch Barrieren wie Straßen getrennt, hier allerdings aktuell noch weitere erreichbare Populationen zur Ausbildung einer Metapopulation gibt, ist nicht bekannt. Letztlich kann auch für

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

diese Art auf kompensatorische, d.h. zustandserhaltende Maßnahmen zurückgegriffen werden.

9 FAZIT UND ANMERKUNGEN

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurde, werden bei Realisierung einer Gewerbegebietsansiedlung in diesem Landschaftsteil von Dietzenbach artenschutzrechtliche Verbotstatbestände relevant.

Diese stehen jedoch der Planung dann nicht dauerhaft entgegen, wenn bei den entsprechenden Arten, deren Lebensstätten bei einer Vollaussnutzung des Vorhabengebiets mit Bebauungsfestsetzungen überplant würden, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen angewendet werden. Hierfür wären entsprechende Festsetzungen bzw. vertragliche Vereinbarungen notwendig.

Unter Hintanstellung des gesetzlich erforderlichen Artenschutzes ist eine kritische Bewertung bei Bauvorhaben in vergleichsweise struktur- und artenreichen Gebieten wie hier im VG "Justus-Liebig-Straße" angeraten:

Die Sicherung der Artenvielfalt (Biodiversität) ist ein internationales Vorhaben auf Basis der Nationalstaaten (UN-Übereinkommen nach Art. 6 der Convention on Biological Diversity - CBD). Die BR Deutschland verfolgt im Zusammenwirken mit der EU-Kommission eine nationale Biodiversitätsstrategie; siehe BMU 2007: (<http://www.biologischevielfalt.de>).

Ziel ist es, den gravierenden Rückgang der biologischen Vielfalt auch in Deutschland aufzuhalten, was ab internationaler Vereinbarung von 2002 mindestens bis 2010 signifikant erreicht werden sollte, jedoch u.a. aufgrund des hohen Flächenverbrauchs (ca. 80 ha/Tag in 2010) und fortdauernder Strukturausträumung in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft gescheitert ist (siehe <http://www.biodiversity.de>).

Mit der Zielverlängerung Nach-2010 hat eine detaillierte Auswertung der anhaltenden Rückgangsursachen begonnen, siehe u.a. Doyle et al. 2010. Neben der Flächenintensivierung der Landwirtschaft liegt eine der Hauptursachen in der kommunalen Bauhoheit, die an dem o.g. Flächenverbrauch maßgeblich beteiligt ist.

Unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlich belegten Fakten ist eine kritische Bewertung bei Bauvorhaben in vergleichsweise artenreichen Arealen wie hier im VG "Justus-Liebig-Strasse" dringend angeraten - insbesondere was die Ausnutzung des Areals betrifft. Es ist gerade der Verlust hier noch vorhandener naturnaher Strukturen mit Gehölzen, Vorwald, Brachflächen, Wiesen, Wegränder etc. von mind. 1,8 ha, der sich besonders negativ auf die lokale Artenvielfalt auswirkt (SUKOPP et al. 2010).

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

FCS - Maßnahmen	Sonstige Vermeidungsmaßnahmen	CEF - Maßnahmen	ZIELART-/EN
fachkundige Umgestaltung von Wald- und Gehölzflächen in der Nachbarschaft in etwa 2-fache Größe des Feldgehölzes zu einem dauerhaft attraktiven Lebensraum	Übernahme einer Ausschußfrist 1. März bis 30. September im BPlan (in Übereinstimmung mit BNatSchG §39 (5) Nr. 2) für die Maßnahmen der Baufeldfreimachung	Anbringen und Betreuung von speziellen Nisthilfen: 10x Fledermauskästen, 10x Feldsperlingkästen	die europäisch geschützten Vogelarten und Fledermäuse
	Festsetzung der Habitatflächen der Zauneidechse zum Erhalt oder ggf. alternativ:	Vorbereitung und Gestaltung eines neuen Eidechsenlebensraumes von etwa 500qm, fachkundiges Abfangen und Umsetzen der im VG vorhandenen Tiere über eine Vegetationsperiode und Verbringen in das neue Habitat	FFH-Anhang-IV-Art Zauneidechse
		Sicherung der Wiesen-Wertbestände mit dem Großen Wiesenknopf als Zeigerart	FFH-Anhang-IV-Art Blauschwarzer Ameisenbläuling

Tab. 4: Zusammenfassung von empfohlenen Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2, 4 BNatSchG

10 KURZZUSAMMENFASSUNG UND MASSNAHMENTABELLE

Diese artenschutzrechtliche Überprüfung wird aufgrund des europ. Artenschutzes gem. internationaler Konventionen zur Biodiversität notwendig. Sie berücksichtigt den gesetzl. Stand nach gültigem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 29.07.2009).

Wegen der Größe des beabsichtigten Baugebiets und mangels vorhandener Daten, ging eine der Situation angepaßte Bestandserfassung der erforderlichen Tiergruppen im Vorhabengebiet (VG) und seinem Umfeld voraus.

Den Schwerpunkt der hier zu berücksichtigenden Arten bilden die europ. Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien sowie Schmetterlinge. Die Bestandsüberprüfung erfolgte im Frühjahr/Sommer 2012. Es wurden knapp 20 Vogelarten festgestellt, davon etwa 11 mit Brutzeitrevieren im eigentlichen Vorhabengebiet, außerdem beflogen mind. zwei Arten von Fledermäusen das VG. Dazu existieren als weitere Anhangarten der FFH-Liste IV die Zauneidechse sowie der Blauschwarze Ameisenbläuling, ein Tagfalter am Großen Wiesenknopf als Futterpflanze.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

Bezogen auf den betroffenen Landschaftsausschnitt bedeutet dies eine vergleichsweise hohe Artenzahl (Biodiversität) bei recht guter Strukturvielfalt.

Als europäisch (gemeinschaftsrechtlich) geschützte Arten sind alle genannten

Ausgleichsmaßnahmen nach Hessen-Leitfaden 2009 bzw. Europarecht sind:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. **CEF-Maßnahmen** (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen, sodass ein Verbotstatbestand erst gar nicht eintreten kann;

Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (**FCS-Maßnahmen**) dienen dazu, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der betroffenen Art/en zu vermeiden;

Sonstige **Vermeidungsmaßnahmen** sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z.B. die aus der Eingriffsregelung bekannten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzwände, Kollisionsschutzmaßnahmen als anlagenbezogene Maßnahmen oder frühzeitige Baufeldräumung sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

prüfungsrelevant. In Abprüfung der sog. drei Zugriffsverbottatbestände, Tötung von Individuen, Störung von Individuen, Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten gem. hessischem Muster-Leitfaden vom September 2009 (aktualisiert im Mai 2011) mit den Arten-Ampellisten der Erhaltungszustände (Tabelle 1 u. 2), kann auch für die Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand (gelbe Ampel) die Legalbefreiung nach § 44 (5) BNatSchG erfolgen. Dies gilt unter den Voraussetzungen zur Vermeidung etwaiger Verbotstatbestände, die in der Tabelle 3 zusammengefasst sind. Ebenso wäre die Legalbefreiung mit einer Umsiedlung der Zauneidechsen in einen durch funktionserhaltende Maßnahmen vorher eingerichteten Ersatzlebensraum, der noch nicht von Eidechsen besiedelt war, zu erzielen. Für den hoch-spezialisierten Falter "Blauschwarzer Ameisenbläuling" können auch mit funktionserhaltenden Maßnahmen die Verbotstatbestände nicht beseitigt werden. Es würde eine Ausnahmeverfahren gem. BNatSchG §45 Abs. 7 bei der Kreis-Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Insgesamt bedarf es noch einer artenschutzrechtl. Gesamtkonzeption (Ausführungsplanung) zum Funktionserhalt der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

11 LITERATUR ZUR FLORA UND DER LEBENSÄUEN (BIOTOPE) SOWIE DER VEGETATIONSKUNDE

BRAUN-BLANQUET, J. (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde.- 3. Aufl., Wien, 865 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.- Schriftenr. f. Vegetationskunde, **28**, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.

BUTTLER, K.-P. & SCHIPPMANN, U. (1993): Namensverzeichnis zur Flora der Farn- und Samenpflanzen Hessens.- Botanik u. Naturschutz in Hessen Beiheft **6**: 476 S., Frankfurt.

DIERSCHKE, H. 1994: Pflanzensoziologie. Grundlagen und Methoden.- 683 S., Eugen Ulmer, Stuttgart.

ELLENBERG, H. (1986): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht.- 4. verb. Aufl., 989 S., Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer).

GOEBEL, W. (1995): Die Vegetation der Wiesen, Magerrasen und Rieder im Rhein-Main-Gebiet.- Diss. Botan., **237**: 456 S., Berlin/Stuttgart.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Rote Listen der Farn- und Samenpflanzen Hessens.- Wiesbaden.

OBERDORFER, E. (Hrsg.) (1992): Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil III: Wirtschaftswiesen und Unkrautgesellschaften.- 2. stark bearbeitete Aufl., 455 S., Stuttgart (New York Gustav Fischer Verlag).

OBERDORFER, E. (Hrsg.) (1992): Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil IV: Wälder und Gebüsch. Textband.- 2. stark bearbeitete Aufl., 282 S., Stuttgart (New York Gustav Fischer Verlag).

OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.- 8. Aufl., 1051 S., Stuttgart (Eugen Ulmer Verlag).

RENNWALD, E. [Bearb.] (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands.- Schriftenr. f. Vegetationskunde, **35**: 800 S., Bonn-Bad Godesberg.

RIECKEN, U, FINCK, P., RATHS, U, SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands.- Naturschutz u. Biol. Vielfalt., **34**: 318 S., Bonn-Bad Godesberg.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch., **53**: 560 S., Bonn-Bad Godesberg.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

TRAUTMANN, W. (1966): Erläuterungen zur Karte der potentiellen natürlichen Vegetation der BRD 1 : 200 000 Blatt 85 Minden.- In: Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft **1**; Bonn-Bad Godesberg.

Karten

VEGETATIONSKARTE 1:100.000 - Potentielle natürliche Vegetation (1973): Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (BAVNL) - [Hrsg.] Regionale Planungsgemeinschaft Untermain; Frankfurt a. Main.

12 ALLGEMEINE LITERATUR UND ZUM ZOOLOGISCHEN NATURSCHUTZ

BfN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): HAUPT, H. et al. {Red.}; Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band I: Wirbeltiere, Landwirtschaftsverlag, Münster, 386 S.

BfN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: WISIA - Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz: www.wisia.org/wisia/index.html

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 2., überarb. Auflage, 176 S.

BMU / BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. BMU. Berlin. 178 S.

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) in Zusammenarbeit mit Editions Atlas S.A., Cheseaux/Lausanne: Vögel unserer Regionen - Card-System, 2009 ff.).

DIEHL, D. (2009): Die neue regionale Rote Liste für Fledermäuse für Darmstadt-Dieburg. Collurio 27, S. 84-89. HGON Darmstadt.

DOYLE, U., K. VOHLAND & K. OTT (2010): Biodiversitätspolitik in Deutschland - Defizite und Herausforderungen. Natur und Landschaft - 85. Jahrg. (2010). S. 308- 313, Bonn-Bad Godesberg.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2010): Vögel in Hessen - Brutvogelatlas. HGON Echzell.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (VSW) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 9. Fassung, Stand Juli 2006. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt 17: 3-51.

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2. Fassung Mai 2011): Umgang mit den Arten des Anhangs

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012

IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUCKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 1, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands., 792 S., Radolfzell.

SUKOPP, U., M. NEUKIRCHEN, W. ACKERMANN, D. FUCHS, J. SACHTLEBEN & M. SCHWEIGER (2010): Bilanzierung der Indikatoren der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: Wo steht Deutschland beim 2010-Ziel? Natur und Landschaft - 85. Jahrg. (2010). S. 288- 300, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., K. KOLCHELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Nordstedt.

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012



Foto 1:
Blick von
der Nord-
seite über
die Vorha-
benfläche
mit den
Gehölzen
am Zaun.
18.05.12



Foto 2:
Im Saum
der Gebü-
sche und
Hecken
am Nord-
westrand
schaut
man nach
Süden auf
die Auf-
weitung
zum Feld-
gehölz.
18.05.12



Foto 3:
Artenreiche Wiesen im Nordwesten; Habitat von Zaunrübe und Ameisenbläuling.
18.05.12



Foto 4:
In der Brachfläche vor dem Südrand mit dem Feldgehölz im Norden anschließend.
18.05.12

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von-Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012



Foto 5:
Nach der Mahd
Blick von
Süd nach
Nordwest
vom Rand
des Feld-
gehölzes
aus.
25.07.12



Foto 6:
Wie Nr. 5
etwas
weiter
nach
Osten mit
Blick auf
das kleine
Birnen-
Sukzessi-
onsge-
büsch und
die Klein-
gärten.
25.07.12

ÖKOPLANUNG – Erfassung der Vegetation und Fauna für die naturschutzrechtl. Beurteilung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 40/1 "Gewerbegebiet östlich der Justus-von Liebig-Straße" in der Kreisstadt Dietzenbach - Stand 17.9.2012



Foto 7:
Im Feld-
gehölz
gibt es ei-
nen guten
Bestand
der Breit-
blättrigen
Stendel-
wurz.
25.07.12

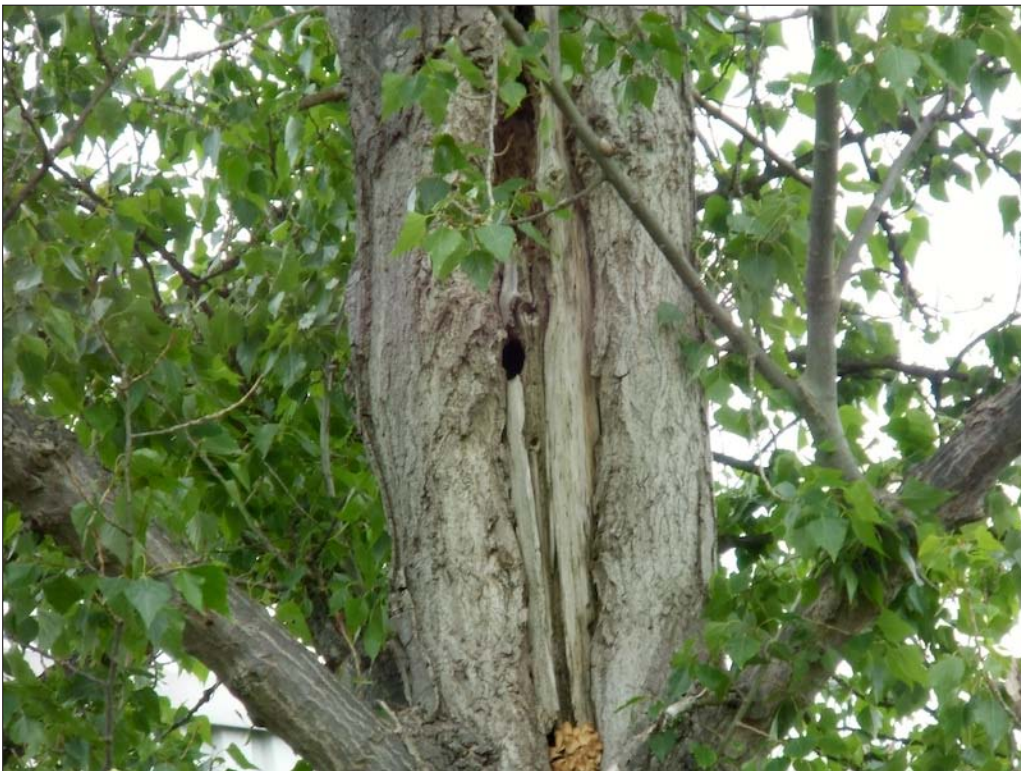


Foto 8:
Nistbaum
für Mei-
sen, Sper-
linge, ggf.
Fleder-
mäuse,
Hornissen
in der
morschen
Pappel am
Zaun.
18.05.12

Legende

Lebensraumtyp/Vegetationstyp
mit Biotopnummer nach KV und FFH-Richtlinie

- ZP** Zitterpappel-Pioniergehölz **04.600**
- OG** Obstgehölze (verwildert), Baumhecke u. Schlehen-Ligustergebüsche **02.200**
- BS** Brombeergebüsch **02.200**
- SR** Sumpfsiegenried (wechselnasse Feuchtbrache) **05.440**
- GB** Glatthafer-Wiesenbrache **09.130**
- GF** Goldruten-Ruderalflur **09.210**
- FG** Artenarme Fuchsschwanz-Glatthaferwiese **06.320**
- AG** Artenreiche Wiesenknopf-Fuchsschwanz-Glatthaferwiese **06.310, FFH Code 6510**
- MG** Magere Feldhainsimsen-Glatthaferwiese **06.310, FFH Code 6510**
- GS** Nutz- und Hausgarten, struktur- und gehölzreich **11.222**
- IR** Intensivrasen **11.224**
- Asphaltweg **10.510**
- Verfahrensgrenze**

Kartengrundlage: ALK-Daten und Luftbild der Hessischen Verwaltung f. Bodenmanagement u. Geoinformation



Das Wäldchen



Stumpfenrod

FG

AG

MG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

BS

GF

GB

IR

ZP

SR

AG

FG

OG

</